

## Satzung

### **des Reiterverein Schmalleberg – Lennestadt e.V.**

#### § 1

##### Name, Sitz und Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Schmalleberg – Lennestadt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57368 Lennestadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter VR Nr. 6267 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverband Westfalen e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

- a) Die Ausbildung und Förderung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- b) Die Ausübung des Pferdesports.
- c) Die Veranstaltung und die Beratung bei der Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren).
- d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
- e) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung gemäß der Jugendordnung.
- f) Die Durchführung und Ermöglichung der Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten, insbesondere der Jugend, die dem Pferdesport und der Pferdehaltung zusammenhängen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Pferdesports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
  - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Vereins zu unterstützen.
  - keine Handlungen zu begehen, die gegen die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schaden.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann.
  - durch Tod.
  - durch Ausschluss.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

## § 6

### Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Reiterjugend (Jugendleitung / Jugendversammlung)

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendwart

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können folgende Beiräte gewählt werden, die jedoch nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören:

- a) Hobby- und Freizeitwart
- b) Sportwart
- c) Pressewart und Schriftführer
- d) Veranstaltungswart
- e) Beisitzer

Der Vorstand und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung –wenn nicht anders vereinbart– in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand finden im zweijährigen Wechsel statt, und zwar werden jeweils die Mitglieder unter a) und c) bzw. die Mitglieder unter b), d) und e) gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Jugendwarts bestimmt die Jugendordnung.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden allein oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 15% der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu a) bis d), der Beiräte zu a) bis e) sowie der Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Reiterjugend.
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Arbeitsberichts der Reiterjugend, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- c) Die Entlastung des Vorstandes
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 9

### Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- dem Zucht-, Reit- und Fahrverband Sauerland e.V.
- dem Pferdesportverband Westfalen e.V.
- dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene
- Die Reiterjugend sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

## § 10

### Die Reiterjugend

Sie ist ein Organ des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern bis zu 25 Jahren zusammen. Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbst gemäß der Jugendordnung.

## § 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Der Vermögensstand ist aufzunehmen und ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## § 12 Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer NRW, die es zur Förderung und Pflege des Pferdesports zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.